

zum ULV-Ausschuss am 01.03.2016, TOP 8

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Az. Z/8040

Ebersberg, 18.02.2016

Zuständig: Köhnen Gabriele, ☎ 08092-823-499

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 01.03.2016, Ö

Ausschreibung und öffentliche Vergabe, Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2015

Anlage 1: Antrag Ausschreibungen und Vergabe

Anlage 2: Aufträge Landkreis 2015

Anlage 3: Diagramm Firmen aus dem Landkreis

Anlage 4: 2015 Innenmini-schreiben_vergabe_wirtschaftlichstes_Angeb

Sitzungsvorlage 2015/2543

I. Sachverhalt:

Mit Datum 06.12.2015 stellte die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur Vergabepraxis im Landkreis Ebersberg. (Anlage 1) Hintergrund dieser Anfrage ist die Neuvergabe der Altpapierentsorgung im Landkreis an die französische Firma Veolia. Die bisherige Entsorgungsfirma Ammer aus Zorneding hatte bei der letzten Ausschreibung nicht mehr den Zuschlag erhalten.

Im Antrag wird gefordert, dass umfangreiche Aufträge in einzelne Fach- und Teillose aufgeteilt werden sollen, um kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerben. Weiterhin soll neben dem Preis auch die Beschaffung einer „Leistung von guter Qualität“ ein Aspekt des wirtschaftlichen Handelns sein und nicht lediglich das „billigste“ Angebot zum Zug kommen.

Die Sachgebiete im Landratsamt, die hauptsächlich mit Vergaben betraut sind, haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

Sachgebiet Z 1, Zentrale Angelegenheiten des Kreises, EDV:

Bei den Ausschreibungen, die wir durchführen (Kopierer, Hardware usw.) halten wir uns an die entsprechenden Vorgaben. Bei den Ausschreibungen, die in unserem Namen durchgeführt werden (Buslinien), hält sich auch unser Beauftragter (MVV) an die Vorgaben. Es werden auch immer wieder kleine und mittlere Unternehmen aus der Region beteiligt, jedoch gelingt es nicht immer, den Zuschlag an solche Bieter zu vergeben. Insbesondere bei unseren „technischen“ Ausschreibungen ist das schwierig, da entweder der Zugriff auf entsprechende Hardware (TK-Anlagen, Server usw.) nicht vorhanden ist, bzw. die technischen Anforderungen (z. B. bei der letzten Kopierer-Ausschreibung) nicht erfüllt werden können. Bei den Buslinien gelingt dies jedoch recht gut, wobei es auch hier gelegentlich Unzufriedenheit gibt (beispielsweise Betreiberwechsel Reisberger zu Ettenhuber und Urscher zu Larcher).

Zu einer Rüge oder gar Aufhebung kam es noch in keinem Fall, was ein Indiz für die korrekte Vorgehensweise ist.

Die Gremien werden von uns auch immer zeitnah über die jeweiligen Vergaben informiert, sofern dies vom Auftragsvolumen her erforderlich oder geboten ist.

Sachgebiet Z 3, Liegenschaftsverwaltung:

Die Liegenschaftsverwaltung schreibt immer in Fachlosen und soweit sinnvoll in Teillosen aus (Bsp. Generalsanierung LRA EBE).

Je mehr Teillosen gebildet werden, desto schwieriger wird aber die Umsetzung (z. B. Terminierung der Arbeiten, Gewährleistungsverfolgung, verschiedene technische Ausstattungen/Hersteller, ...) einer Baumaßnahme verbunden mit Kostensteigerungen.

Ortsansässige Firmen dürfen wir aber bei Vergaben in Fach- oder Teillosen nicht bevorzugen.

Bei unseren Ausschreibungen werden immer umfangreich die Landkreis-Firmen informiert (z. B. auch durch den Newsletter!)

Einen Überblick über die Auftragsvergaben des SG Z3 für 2015 (Bauunterhalt und Investitionen) gibt der beiliegende Anhang. (Anlage 2) Für die Maßnahmen „Generalsanierung Landratsamt Ebersberg“ zeigt das anhängende Diagramm auf, woher die beauftragten Firmen kommen. (Anlage 3)

Sachgebiet Z4, Abfallwirtschaft, Kreisstraßen:

Bei Ausschreibungen wird in SG Z4 geprüft, welche Kriterien außer dem/n Angebotspreis/en in den Ausschreibungstext mit einfließen sollen. Werden die Ausschreibungen von externen Büros durchgeführt, bekommen diese die entsprechenden Richtlinien des Landkreises (z.B. Bauleitlinie) mit dem Auftrag der Berücksichtigung an die Hand. Zudem findet in der Regel ein Vorgespräch statt, in denen auf Punkte hingewiesen wird, auf die besonderer Wert gelegt wird.

Die Gewichtung der Kriterien darf nicht willkürlich erfolgen. Sie dürfen nicht diskriminierend sein und müssen auch im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen bleiben. I.d.R. muss der Preis mit mindestens 50 % in die Wertung einfließen.

Im Fall der Bioabfall-Verwertung haben die Kreisgremien Vorgaben gemacht, die die Rechtsaufsicht grundsätzlich akzeptiert hat. Im Vorfeld war aber von der Vergabestelle festgestellt worden, dass das Ausschreibungsergebnis preislich maximal 100% über dem Marktpreis konventioneller Aufgabenerledigung liegen darf. Dieser Wert konnte nicht erzielt werden. Die Ausschreibung wurde aufgehoben.

Inwieweit die Festlegung von Kriterien die Vergabe beeinflusst, kann nicht gesagt werden, da der Landkreis i.d.R. keinen Einblick in die interne Kalkulation der Firmen hat und somit nur schwer erkennt, ob ein nicht konkurrenzfähiger Preis einer Firma auf deren Struktur, Auslastung, die Vergabekriterien oder andere Ursachen zurückzuführen ist.

Kriterien:

- Umwelt: ~kriterien sind üblicherweise quantifizierbar und führen gelegentlich zu anderen Wertungsreihenfolgen. Ist in der Ausführung von Leistungen kein großer Spielraum gegeben, fallen sie meist nicht entscheidend ins Gewicht.
- Sicherheit: zulässig, soweit nicht auf ein bestimmtes Produkt oder bestimmte Personen zugeschnittene Anforderungen gestellt werden.
- Fachkenntnisse: wie vor
- Regionalität: ist kein zugelassenes Wertungskriterium. Der Landkreis darf seine Ausschreibungen nur mit nachweisbaren Begründungen in Teil-Lose trennen. Die derzeitige Aufteilung der Kompostierung auf drei Lose im Kreisgebiet ist dabei Untergrenze. Bei anderen Abfallfraktionen ist diese Teilung nicht möglich. Die weitgehende Delegation von Aufgaben auf die Gemeinden ist bereits die maximale „Unterteilung“ der Landkreisaufgaben.

- *Sonstiges: die Ausschreibungen enthalten vorgeschriebene umfangreiche Vorbemerkungen, Anforderungen etc. Die Ausweitung dieser Bestimmungen ist auch Anlass dafür, dass kleinere Anbieter bei öffentlichen Aufträgen nicht mehr zum Zuge, da sie zwar i.d.R. das technische, aber nicht mehr das juristische Personal haben, die Unterlagen korrekt auszuwerten/~füllen.
Eine häufige Ursache für das Scheitern in einer Ausschreibung sind formale Fehler (Unterschrift auf Anlage x zu y fehlt).*

Großfirmen bedienen sich sehr häufig örtlicher Subunternehmer. Bei Aufträgen an Großunternehmen ist festzustellen, dass ein größerer Anteil Firmen für den Landkreis aus dem Landkreis (und angrenzender LK) tätig wird, als bei „normalen“ Zuschlägen (PLZ 0--).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vergabep Praxis an enge Vorgaben gebunden ist. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie das Verbot der Diskriminierung zu beachten. Nur ausnahmsweise kann die örtliche Präsenz im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zum Maßstab für die Auswahlentscheidung festgelegt werden. Hierfür müssen sachbezogene, aus dem Auftragsgegenstand resultierende Gründe bestehen. Bei der Umsetzung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und das den Wettbewerb am geringsten beeinträchtigende, mildeste Mittel zu wählen.

Verstöße gegen diese Vergabegrundsätze können auf unterschiedliche Weise sanktioniert werden. Durch Nachprüfungsverfahren drohen verzögerte Auftragserteilungen. Zugleich können die in ihren Rechten verletzten Bieter Schadensersatzforderungen stellen. Darüber hinaus können beihilfe- und/oder haushaltsrechtliche Rechtsfolgen oder die Rückforderung von Fördermitteln an Vergaberechtsverstöße geknüpft werden.

Wie die Stellungnahmen zeigen, hält sich der Landkreis bei der Vergabe seiner Aufträge strikt an die Rechtsvorschriften. Wo möglich, werden die regionalen Anbieter eingebunden.

Im Fall der Vergabe der Altpapierentsorgung hat die Firma Ehgartner mit Sitz in Forstinning als Subunternehmer der Firma Veolia die Erfüllung des Vertrages übernommen.

Auswirkung auf Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Die Stellungnahme der Verwaltung zur Vergabep Praxis wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Forderungen im Antrag der Grünen vom 06.12.2015 (Gebot der Losvergabe, Leistung von guter Qualität und CO₂-Bilanz) werden von der Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beachtet.**

gez.

Köhnen Gabriele